

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nenad Zganjer Drehtechnik

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen gegenüber privaten und gewerblichen Bestellern.

Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Abweichende Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, vielmehr wird ihnen ausdrücklich widersprochen. Dieses gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Lieferung der Ware. Ergänzungen, Nebenabreden oder Abänderungen sowie eventuelle Zusicherungen und mündliche Abreden bedürfen zur Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

Der Besteller hat für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen und Maßangaben sowie Muster einzustehen. Wir übernehmen keine Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Bei Verletzung der Schutzrechte Dritter hat ausschließlich der Besteller zu haften.

An von uns gefertigten Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Einer Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte oder eine sonstige Verwendung bedarf unserer Zustimmung.

Maße, Gewicht und sonstige Leistungsdaten sind branchenübliche Näherungswerte. Geringfügige Abweichungen sind als vertragsgemäß hinzunehmen, sofern sie den vertragsgemäßen Gebrauch der Sache nicht mindern oder nicht ausdrücklich etwas anderes zugesichert worden ist. Wir behalten uns deshalb das Recht auf Mehr- oder Minderlieferungen vor. Bei Normalteilen beträgt die Mengentoleranz +/- 10%, bei Sonderteilen nach Zeichnung oder Muster +/- 20%.

Sollte der gewerbliche Besteller ohne unser Verschulden vom Vertrag zurücktreten oder die Kündigung erklären, können wir als pauschalen Schadensersatz 20% des Auftragswertes geltend machen, zusätzlich zu der Geltendmachung weiterer Schäden.

§ 3 Zahlungsbedingungen, Preise

Unsere Preise gelten in Euro und verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk Neckarsulm exklusive Verpackung, Transport, Montage, Versicherung.

Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Ab Ablauf dieser Frist hat der gewerbliche Besteller zumindest bankübliche Zinsen zu erstatten. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Ein Zurückbehaltungsrecht des gewerblichen Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultiert. Eine Aufrechnung durch den gewerblichen Besteller ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

Wir sind jederzeit berechtigt, zur Absicherung unserer Zahlungsansprüche vom gewerblichen Besteller geeignete Zahlungssicherheiten, z.B. Bankbürgschaften, zu verlangen.

Gegenüber gewerblichen Bestellern behalten wir uns vor, die Preise für Material und Werkzeuge angemessen zu erhöhen, sollten sich für die Kalkulation nachteilige Marktbedingungen ändern, insbesondere Beschaffungskosten und -preise, Umsatzsteuer. Sollte der gewerbliche Besteller der Preiserhöhung innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung widersprechen, steht uns das Recht auf entschädigungslose sofortige Kündigung des Vertrages zu.

§ 4 Leistungszeit

Die von uns genannten Lieferzeiten oder -termine sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Lieferzeiten beginnen erst zu laufen, sobald sämtliche vom Besteller zu schaffende Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags vorliegen, insbesondere der Besteller alle notwendigen Maße und Angaben geliefert hat.

Unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. Betriebsstörungen oder Maschinenausfall, verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges auftreten. Nachträgliche Änderungen, die vom Besteller zu vertreten sind, verlängern die Lieferzeit ebenfalls angemessen.

Für Lieferverzug haften wir nur, sofern der Verzug auf einer von uns oder einem unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung unsererseits beruht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehr- oder Lagerkosten ersetzt zu verlangen. Im Fall des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang

Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist unser Geschäftssitz in Neckarsulm. Bei Lieferung der Sache geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir gemäß Vereinbarung die Transportkosten zu tragen haben. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Bei Abholung der Sache durch den Besteller trägt dieser die Gefahr ab Übergabe.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Die Verarbeitung der Sache wird stets für uns vorgenommen, jedoch ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Bei einer Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache, auch wenn eine andere Sache als Hauptsache anzusehen ist.

Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Sache weiter zu veräußern. Die daraus entstehenden Kaufpreisansprüche tritt der Besteller schon jetzt bis zur Höhe unserer Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Besteller an uns ab, unabhängig davon, ob der Verkauf ohne oder nach Umbildung, Verarbeitung oder Verbindung erfolgt. Der Besteller bleibt jedoch zur Einziehung der Ansprüche auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Berechtigung zum Einzug der Forderungen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und keine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers besteht, z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Feststellung der Unpfändbarkeit. In einem solchen Fall können wir allerdings verlangen, dass der Besteller uns sämtliche derart abgetretene Forderungen mitsamt der Schuldner benennt, uns alle zur Einziehung notwendigen Unterlagen übergibt und die Abtretung den Schuldern anzeigt.

Wir verpflichten uns, den Eigentumsvorbehalt aufzugeben, soweit uns der Besteller eine andere, zumindest gleichwertige Sicherheit anbietet.

§ 7 Mängel und Haftung

Ansprüche des gewerblichen Bestellers wegen Mängeln der Kaufsache setzen zwingend voraus, dass der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Verstreichen 8 Tage nach Empfang der Ware, ohne daß eine Beanstandung durch den gewerblichen Besteller erfolgt und von diesem bewiesen werden kann, gilt die Ware als mangelfrei und genehmigt.

Sofern ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Neulieferung berechtigt. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist, sind von uns nicht zu übernehmen.

Eine Haftung unsererseits auf Schadensersatz gegenüber dem gewerblichen Besteller wird sowohl im Rahmen der Gewährleistung als auch hinsichtlich sonstiger Vertragsverletzungen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, wenn die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer Kardinalpflicht aus dem Vertrag in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verursacht worden sind. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorgeworfen werden kann oder wir für die Verletzung von Kardinalpflichten des Vertrages haften, ist die Schadensersatzpflicht auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Nicht vom Haftungsausschluss umfasst sind ferner durch uns schuldhaft verursachte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Mängelfolgeschäden beträgt gegenüber dem gewerblichen Besteller zwölf Monate ab Gefahrübergang gemäß § 5. Handelt es sich bei der Sache um gebrauchte Ware einschl. Muster oder Vorführware, wird die Gewährleistung gegenüber dem gewerblichen Besteller ausgeschlossen. Hinsichtlich eventueller Ansprüche aufgrund Vorsatzes oder groben Verschuldens bzw. Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Sollte sich bei Prüfung von behaupteten Mängelansprüchen herausstellen, dass ein Mangel nicht vorliegt oder nicht von uns zu vertreten ist, hat der gewerbliche Besteller die durch die Prüfung verursachten Kosten zu tragen.

§ 8 Gerichtsstand, Rechtswahl

Sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Heilbronn. Wir behalten uns vor, den Besteller auch an dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungen nach dem Internationalen Privatrecht sowie des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG), auch wenn der Besteller seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat.